

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Ordnung und Gewerbe
Haderlein, Lukas Telefon: 07071 204-2635
Gesch. Z.: /

Vorlage 61/2026
Datum 27.02.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Änderung der Richtlinien über die Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen
Verkehrsflächen**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Änderung der Richtlinien

Beschlussantrag:

Die Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

In der täglichen Arbeit wurde in zwei Bereichen der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen Anpassungsbedarf festgestellt.

Ziel ist es, unnötige Bürokratie abzubauen.

2. Sachstand

2.1 Außergastronomie

Bislang wurden Sondernutzungserlaubnisse für die Außergastronomie auf öffentlicher Fläche in Form von jährlichen Erlaubnissen erteilt. Dies hat zur Folge, dass die Betreiber und Betreiberinnen jedes Jahr aufs Neue einen Erlaubnis Antrag stellen müssen, auch wenn sich die Fläche zum Vorjahr nicht verändert hat. Sowohl für die Gastronomie, als auch für die Mitarbeitenden in der Verwaltung ist dies sehr arbeitsaufwendig, ohne dass der Mehraufwand sich in einem messbaren Mehrwert auszahlt.

Daher soll Abschnitt C so geändert werden, dass Erlaubnisse für die Außergastronomie nunmehr nicht mehr zeitlich befristet, sondern mit einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden. Bleibt eine Außergastronomiefläche gleich, so muss der Betreiber oder die Betreiberin nichts veranlassen. Handlungsbedarf besteht lediglich bei Änderungswünschen.

2.2 Plakatierung in Form von Großflächenwerbung

Die Bewerbung von Veranstaltungen in Form von Großflächenwerbung an den Stadt- eingängen ist nur möglich, wenn es sich bei der Veranstaltung um eine Veranstaltung von überörtlicher Bedeutung handelt. Der Begriff der überörtlichen Bedeutung ist in den Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Verkehrsflächen unter Abschnitt, Nr. 4 legal definiert. Als von überörtlicher Bedeutung gilt eine Veranstaltung, wenn bei der Veranstaltung mit mindestens 2.000 auswärtigen Besuchenden zu rechnen ist.

Diese Regelung führte in der Vergangenheit vermehrt zu Entscheidungen, welche als ungerechtfertigt empfunden wurden. So konnte beispielsweise für die Kundgebung des DGB zum 1. Mai (etwa 800 Teilnehmende insgesamt) keine Erlaubnis für Großflächenwerbung erteilt werden, obwohl außerfrage steht, dass der Anlass der Veranstaltung, der Feiertag des 1. Mais, losgelöst von der Zahl der zu erwartenden Teilnehmenden von herausragender Bedeutung ist.

Neben der Legaldefinition des Begriffs der überörtlichen Bedeutung soll daher eine Öffnungsklausel eingefügt werden, welche die Zulassung in Fällen ähnlich der Kundgebung des DGB ermöglicht.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Flächen wird beschlossen.

4. Lösungsvarianten

Die Änderung der Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf öffentlichen Flächen wird nicht, oder mit Änderungen, beschlossen.

5. Klimarelevanz

keine